

Entwicklung zutreffend dar.

Hettstedt, den 25. April 2001

TAXON Hamburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung HETTSTEDT

- Siegel -

gez. Kirchner gez. Schienker
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht 2000 der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH liegen zur Einsichtnahme vom 03.09.01 bis 11.09.01 in den Geschäftsräumen, Hauptstraße 16 in Wilsleben zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Gerhard Redöhl
Geschäftsführer

Verordnung *LSG 0032 ASL*
des Landkreises Aschersleben-Staßfurt über das Landschaftsschutzgebiet „Harz“

Auf der Grundlage der §§ 20 Absatz 1, 45 Absatz 3 Nr. 3 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GBVI. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird nach Einhaltung der Verfahrens- und Formvorschriften nach § 26 des Naturschutzgesetzes verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet in den Gemarkungen der Gemeinden Endorf, Meisdorf, Neuplatendorf, Pansfelde, Wieserode und der Gemarkung der Stadt Ermsleben im Landkreis Aschersleben-Staßfurt wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Harz“.
Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 6927 ha.

- (2) Die Verordnungen der im Landschaftsschutzgebiet (LSG) befindlichen Naturschutzgebiete gemäß § 17 NatSchG LSA bleiben unberührt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich von der westlichen Kreisgrenze südlich der Bundesstraße 185 und führt südlich der Ortslage Ermsleben weiter bis zur Landesstraße 229. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt unmittelbar an das LSG „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Quedlinburg und an das LSG „Harz“ im Landkreis Mansfelder Land.
- (2) Der flurstücksgenaue Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Ortslagen und bebauter Flächen im Außenbereich ist in den nachfolgend aufgeführten nicht mitveröffentlichten Flurkarten (Blatt 1 - 45) sowie in der dazugehörigen Auflistung der Fluren und Flurstücke (Seite 1 - 49) eingetragen.

Gemarkung Endorf,	Übersichtskarte,	Blatt 1	Maßstab 1 : 10 000		
		Blatt 2 Flur 4	Maßstab 1 : 2 500		
		Blatt 3 Flur 5	Maßstab 1 : 2 500		
		Blatt 4 Flur 6	Maßstab 1 : 2 500		
Gemarkung Ermsleben,	Übersichtskarte,	Blatt 5	Maßstab 1 : 10 000		
		Blatt 6 Flur 1	Maßstab 1 : 2 500		
		Blatt 7 Flur 8	Maßstab 1 : 2 000		
		Blatt 8 Flur 11	Maßstab 1 : 2 000		
		Blatt 9 Flur 13	Maßstab 1 : 2 000		
		Blatt 10 Flur 14	Maßstab 1 : 2 000		
		Blatt 11 Flur 18	Maßstab 1 : 2 500		
		Gemarkung Meisdorf,	Übersichtskarte,	Blatt 12	Maßstab 1 : 10 000
				Blatt 13 Flur 2	Maßstab 1 : 2 500
				Blatt 14 Flur 2	Maßstab 1 : 1 250
				Blatt 15 Flur 3	Maßstab 1 : 2 500
Blatt 16 Flur 5	Maßstab 1 : 2 500				
Blatt 17 Flur 6	Maßstab 1 : 2 500				
Blatt 18 Flur 8	Maßstab 1 : 2 000				
Blatt 19 Flur 11	Maßstab 1 : 2 000				
		Blatt 20 Flur 12	Maßstab 1 : 2 000		
		Blatt 21 Flur 13	Maßstab 1 : 2 000		
		Blatt 22 Flur 14	Maßstab 1 : 2 000		
		Blatt 23 Flur 15	Maßstab 1 : 2 000		
		Blatt 24 Flur 16	Maßstab 1 : 1 000		
		Blatt 25 Flur 17	Maßstab 1 : 1 000		
		Blatt 26 Flur 18	Maßstab 1 : 1 000		

Gemarkung Neuplatendorf,	Übersichtskarte,	Blatt 27 Flur 19	Maßstab 1 : 1 000		
		Blatt 28	Maßstab 1 : 10 000		
		Blatt 29 Flur 1	Maßstab 1 : 2 500		
		Blatt 30 Flur 1	Maßstab 1 : 2 500		
		Blatt 31 Flur 3	Maßstab 1 : 2 500		
Gemarkung Pansfelde,	Übersichtskarte,	Blatt 32	Maßstab 1 : 10 000		
		Blatt 33 Flur 2	Maßstab 1 : 5 000		
		Blatt 34 Flur 3	Maßstab 1 : 1 250		
		Blatt 35 Flur 5	Maßstab 1 : 2 000		
		Blatt 36 Flur 6	Maßstab 1 : 2 500		
		Blatt 37 Flur 8	Maßstab 1 : 2 500		
		Blatt 38 Flur 9	Maßstab 1 : 2 500		
		Blatt 39 Flur 10	Maßstab 1 : 2 000		
		Gemarkung Wieserode,	Übersichtskarte,	Blatt 40	Maßstab 1 : 10 000
				Blatt 41 Flur 2	Maßstab 1 : 2 500
Blatt 42 Flur 4	Maßstab 1 : 2 000				
Blatt 43 Flur 5	Maßstab 1 : 2 000				
Blatt 44 Flur 6	Maßstab 1 : 2 000				
Blatt 45 Flur 7	Maßstab 1 : 2 000				

Die Grenze des LSG ist in den Karten im Maßstab 1 : 10 000 (10 Stück) eingetragen, die nicht mit veröffentlicht sind. In der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 ist die Grenze des LSG dargestellt.

Die Flächen des LSG sind sowohl in den Karten im Maßstab 1 : 10 000 als auch in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch Schraffur und Punktreihe gekennzeichnet.

Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die mitveröffentlichte Karte im Maßstab 1 : 50 000 und die nichtveröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10 000 sowie die Flurkarten und Flurstückslisten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Bei Unstimmigkeiten gilt im Zweifelsfall die auf der jeweiligen Flurkarte dargestellte Grenze. Die Karten werden beim Landkreis Aschersleben-Staßfurt, Untere Naturschutzbehörde, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben und in der Verwaltungsgemeinschaft „Falkenstein/Harz“, Markt 1, 06463 Ermsleben aufbewahrt und können während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten und zu entwickeln. Er wird bestimmt durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und dient der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Das LSG hat eine besondere Bedeutung für die Erholung in der Natur. Die überwiegend forst- und landwirtschaftlich genutzten Bereiche des Harzes und der nordöstlichen Aufzuchtungszone bilden den Übergang zum stärker besiedelten Vorharzraum. Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird durch eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit vielen naturnahen Bereichen geprägt, insbesondere durch:
 1. das Vorkommen einer Vielzahl unterschiedlicher Biotope, die Lebensräume für eine artenreiche und z. T. bestandsgefährdete Pflanzen- und Tierwelt sind, wie z. B. die Laub-, Misch-, Trocken-, Schlucht- und Auenwälder, natürliche Block- und Geröllhalden, Trocken- und Halbtrockenrasen, artenreiche Streuobstwiesen, Obstbaumalleen und Feldgehölze;
 2. das noch weitgehend naturnahe Gewässersystem der Selke mit begleitenden Erlen- Eschenwäldern, feuchte Hochstaudenfluren, mageren Flachlandmähwiesen und Buchenwaldresten sowie das weitgehend naturnahe Bachsystem der Schwennecke, der Liethen und der Mukarehne mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen, Still- und Kleingewässer, temporäre Flutrinnen, Verladungsbereiche stehender Gewässer und deren gewässerbegleitende Vegetation und Tierwelt;
 3. den Wechsel von ausgedehnten, z. T. extensiv bewirtschafteten Grünlandbereichen und ackerbaulich genutzten Flächen;
 4. das baumgesäumte Wegenetz in der offenen Landschaft und um die Ortslagen sowie das kleinräumige Mosaik der mit Feldgehölzen gegliederten Grünland- und Ackerflächen am Harzrand;
 5. die vom Bergbau geschaffenen Kulturlandschaftsteile mit teilweise historischer und ökologischer Bedeutung, z. B. Gesteinaufschlüsse und Steinbrüche, die zugleich einen Einblick in die erdgeschichtliche Entwicklung des Gebietes gestatten;
 6. das Freisein des Außenbereiches von Bebauung und technischen Anlagen mit Fernwirkung aufgrund der traditionellen Siedlungsentwicklung im Harzgebiet und seinem nordöstlichen Vorland mit einer Konzentration der Bebauung auf die Ortslagen.
- (2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist,
 1. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I der Richtlinie 92/43/ EWG (FFH-RL) aufgeführten natürlichen Lebensräume, wie:
 - Erlen-Eschenwälder und Weichholzauen an Fließgewässern (*Alnion glutinosaincanae*)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
 - Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis*
 - Feuchte Hochstaudenfluren, incl. Waldsäume

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensstätten besonders geschützter, bestandsbedrohter und vom Aussterben bedrohter Tierarten, insbesondere:
 - Wildkatze (*Felis silvestris*),
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*),
 - Wasseramsel (*Cinclus cinclus*),
 - Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
 - Feuersalamander (*Salamandra salamandra*),
 - Kammmolch (*Triturus cristatus*),
 - Westgroppe (*Cottus gobio*);
3. die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und des Landschaftsbildes zu bewahren und die besondere Bedeutung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft zu gewährleisten;
4. die Erhaltung der unverbauten Waldsäume, die insbesondere als abgestufter Übergang zu Freiflächen im Wald, zur Feldflur, zu Gewässern und Siedlungen sowie als Randzone anderer Nutzungsarten zum Wald, zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten sowie die vielfältigen im Absatz 1 aufgeführten Biotoptypen als Lebensstätten der heimischen Flora und Fauna zu erhalten, zu entwickeln oder nach Änderung bzw. Aufgabe entgegenstehender Nutzung wiederherzustellen und somit die Lebensbedingungen für heimische Pflanzen- und Tierarten und deren ungestörte Populationsentwicklung zu verbessern;
5. die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für die im LSG befindlichen Naturschutzgebiete und Naturdenkmale und Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft;
6. die Erhaltung kulturgeschichtlich bedeutsamer Landschaftselemente;
7. die Erhaltung von naturnahen Weg- und Ackerrainen, Grabenrändern und Ödland;
8. die Erhaltung geologisch bedeutsamer Formationen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 Absatz 2 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Verboten sind insbesondere folgende Handlungen:
 1. bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, dazu gehören z. B. Golf-, Sport- und Campingplätze, Windkraftanlagen und Antennenträger, zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Nicht unter dieses Verbot fallen Anlagen, die in den §§ 5 und 7 genannt sind;
 2. Gewässer und Feuchtfelder aller Art, wie z. B. Quellen, Gräben, Bäche, Teiche, Nassstellen, Röhrichte oder andere Fließgewässer, Halbtrocken-, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche

trockenwarmer Standorte, Schlucht- und Auenwälder, Streuobstwiesen, Obstbaumalleen und Feldgehölze sowie die hieran gebundenen Lebensräume der vorhandenen Vegetation oder Tierwelt zu beeinträchtigen, zu verändern oder zu beseitigen, sofern die Maßnahme nicht unter § 7 freigestellt wird,

3. besondere Lebens- und Zufluchtsstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere, wie z. B. Waldsäume, Bruthöhlen und aufgelassene Steinbrüche zu verändern oder zu beseitigen;
4. Fahrräder außerhalb von Wegen zu benutzen sowie außerhalb von Wegen zu reiten;
5. die Ruhe und den Naturgenuß durch Lärm zu stören, z. B. durch Motorcross;
6. nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen oder sonstige Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen;
7. bedeutsame geologische Erscheinungen wie Felsen, Höhlen oder sonstige für die geowissenschaftliche Forschung oder Lehre genutzten Aufschlüsse zu beseitigen oder diese oder die sonstige Bodengestalt zu verändern;
8. Abbau von Bodenschätzen sowie die Veränderung der Bodengestalt durch Bodenauftrag und/oder Bodenabtrag;
9. die Verwendung von nicht standortgerechten und nicht heimischen Baum- und Straucharten bei Pflanzmaßnahmen, die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, das Errichten von Baumschulen und Gartenbaubetrieben;

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im LSG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde. Erlaubnispflichtig sind insbesondere:
 1. Flurgehölze aller Art, wie z. B. Gebüsche, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Baumreihen und Alleen oder Waldränder zu beseitigen oder zu verändern;
 2. Teiche und Nassstellen zu verändern oder neu anzulegen sofern diese Maßnahmen dem Schutzzweck dienen;
 3. ortsfeste Draht- und Rohrleitungen (z. B. Telekom, Kanalisation und Energie), nicht ortsfeste Werbeanlagen, öffentliche Spiel-, Grill- und Badeplätze, Lagerplätze zu errichten oder wesentlich zu verändern sowie die Aufstellung von nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen. Dies gilt auch, wenn genannte Vorhaben keiner behördlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
 4. die Neuanlage oder Verbreiterung von Wegen, wie z. B. Reit-, Wander- und Radwanderwegen sowie der Ausbau von öffentlichen Verkehrswegen und Parkplätze;
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, von Straßen, Wegen, Rundfunk, Telekommunikation und Bahnlagen;
 6. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern

oder der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft oder zur Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd oder Fischerei dient;

7. sportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen einschließlich Betreuungspersonal außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Anlagen durchzuführen. Dies gilt nicht für sportliche Veranstaltungen, die nach der Straßenverkehrsordnung erlaubnispflichtig sind;
 8. außerhalb privater Grundstücke, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen und auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten oder zu übernachten;
 9. die Benutzung von motorbetriebenen Modellfahrzeugen (insbesondere Modellflugzeuge und Modellboote) im LSG;
 10. Mineralien oder Fossilien zu sammeln, wenn dadurch die belebte Bodenschicht verletzt wird, oder wenn das Sammeln zu gewerblichen Zwecken erfolgt;
 11. die Durchführung von Burgfesten auf der Burg Falkenstein sowie die Durchführung von Parkfesten im Landschaftspark Degenershausen;
 12. die Durchführung von Reitjagden mit Hundemeuten.
- (2) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Die Erlaubnis kann gemäß § 36 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 (GVBl. LSA S. 412) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 werden freigestellt:

1. die nach § 8 Absatz 2 NatSchG LSA ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang dafür genutzten Flächen;
2. die nach § 8 Absatz 2 NatSchG LSA ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang dafür genutzten Flächen;
3. die nach § 8 Absatz 2 NatSchG LSA ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang dafür genutzten Flächen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
5. die Unterhaltung von der Erholung dienenden Einrichtungen;
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Gewässer und Gräben durch die zuständigen Unterhaltungspflichtigen im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
7. der Bau der Kläranlage in Wieserode; Flur 5, Flurstück 52 (teilweise, 6000 m²), Ortsteil Degenershausen nach Erteilung der Baugenehmigung;
8. die Unterhaltung, Pflege; Nutzung der sich im LSG befindenden Gebäude, die nach Baurecht rechtmäßig errichtet wurden und Bestandsschutz besitzen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würdeoder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Verfahren für Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Befreiung ist beim Landkreis Aschersleben-Staßfurt als Untere Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes sowie Prüfung von Alternativmöglichkeiten zu beantragen.
- (2) Die Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann gem. § 36 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 (GVBl. LSA S. 412) mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 10

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Nach Maßgabe des § 27 Absätze 1 und 3 NatSchG LSA können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend dem Schutzzweck gemäß § 3 gegenüber Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen zu dulden sind.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, Handlungen nach § 5 ohne Erlaubnis vornimmt oder einer nach § 10 bestehenden oder angeordneten Duldungspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM bzw. 10226,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Für das Gebiet des Landkreises Aschersleben-Staßfurt wird der Beschluss über die Unterschutzstellung der Landschaftsteile Harz, Rippachtal, Aga- und Elstertal zu Landschaftsschutzgebieten, Rat des Bezirkes Halle, Beschluss Nr. 45 - 10/68 vom 26.04.1968, aufgehoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt in Kraft.

Aschersleben, den 23. Mai 2001
Landkreis Aschersleben-Staßfurt

gez. Leimbach
Landrat